

im Leben verwirklicht werden könne; Niemand kann heißer als wir für das Wohl von Deutschlands Fürsten und Völkern zu Gott dem Allmächtigen beten; allein, bis wir eines Besseren belehrt werden, glauben wir in unserer redlich erworbenen und in der besten Absicht freimüthig ausgesprochenen Ueberzeugung nicht zu irren, daß auf dem bisher eingeschlagenen Wege das von allen guten und rechtlichen Menschen, und darunter gewiß auch von den deutschen Fürsten ersehnte Ziel nicht werde erreicht werden können."

Darum

Abgethan

Sei das Mißtraun und der Wahn!  
Abgethan, was Fürst und Volk entzweite!  
Und der Geist, der gottgeborne schreite  
Freie Bahn!

Weg mit dem Gedankenmord!

Freies Wort

Ist der allertreueste Hort!

Nur die Freiheit soll im Lande walten,  
Ehre selbst kann Freiheit nur erhalten  
Fert und fort!

Wende ich mich nun von diesen allgemeinen Ansichten noch, mit wenigen Worten zu den Schlusanträgen der Deputation, namentlich zu dem ersten, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden solle, bei dem Bundestage auf nunmehrige Aufhebung der in Bezug auf die Presse erlassenen provisorischen bundesgesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken, so höre ich Viele unglaublich sagen: Ja das wird Nichts helfen, das ist der sicherste Weg, um Nichts zu erlangen. Allein, meine Herren! es ist vorauszusetzen, daß alle deutschen Ständeversammlungen, so weit es noch nicht geschehen ist, die gleichen Anträge an ihre Staatsregierungen stellen werden; und die Regierungen der constitutionellen Staaten können und werden diese Anträge nicht zurückweisen, da in allen Verfassungsurkunden die Pressefreiheit versprochen worden ist. Gibe bei diesen dem organischen Statut des deutschen Bundes entgegenstehenden Bestimmungen die Stimmenmehrheit den Ausschlag, und sind die constitutionellen Fürsten Souveraine nicht nur in ihren Staaten, sondern auch beim Bunde — man erinnere sich an die Hauptgarantie der Acte — so muß und wird, wie nach meinem obigen Citate der Präsidialgesandte am 17. März 1817 erklärt hat, das Gesetz und der Grundsatz über die Willkür und die Ausnahme siegen. Hoffen wir, meine theuern Collegen, daß die vereinigten Stimmen der Abgeordneten der deutschen Völker diesmal nicht spurlos verhallen werden vor der hohen Pforte des Bundespalastes zu Frankfurt, wie es geschehen ist mit dem bescheidenen und demüthigen Hüßlerer unserer Brüder in Hannover, die nur noch durch schmerzvollen Ausdruck ihres Angesichts und durch die zum Himmel erhobenen Hände und Blicke stillschweigend den Gram ihrer Herzen und die unterdrückte Rechtsforderung aussprechen. — Was aber den zweiten aus drei Punkten bestehenden Antrag anlangt, so begnüge ich mich damit, Ihnen darüber Rudhardt, welchen man für tüchtig und würdig hielt, ein neugegründetes Königreich zu verweisen, anzuführen, welcher darüber in seinem Lehrbuche über das Recht des deutschen Bundes also sagt:

„Die Pressefreiheit ist einer der vorzüglichsten Theile und das vorzüglichste Sicherungsmittel der bürgerlichen gesetzmäßigen Freiheit, welche den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten auch durch den Bund (Artikel 18) versprochen worden ist; und da zu einem Bundesbeschlusse, welcher über die Pressefreiheit gefaßt würde, die freie Uebereinkunft aller Bundesglieder, nicht bloß Stimmenmehrheit erfordert würde, so war und ist es der Staatsgewalt in den einzelnen Staaten unbenommen, ihre Grundsätze auch früher, und wenn sie die gesetzliche Pressefreiheit den ihr angehörigen Bürgern nicht länger vorenthalten zu dürfen glaubt, durch ein Landesgesetz auszusprechen.“

„Bei der künftig eintretenden Mitwirkung der einzelnen Bundesglieder zu einem Bundesbeschlusse über die Pressefreiheit sind die Minister derselben, so wie in allen Handlungen, welche constitutionelle Rechte betreffen, nach der Verfassung der einzel-

nen Länder dafür verantwortlich, daß sie in Verfassungswidriges nicht eingehen.“

Sodann: „Es ist ferner staatsrechtlich unmöglich, daß ein Minister von seiner Regierung eine Vollmacht zu einer Uebereinkunft habe, welche auf die Aufhebung oder Abänderung der Staatsverfassung oder der Landesgesetze gerichtet wäre, vielmehr ist, — besonders bei der Verantwortlichkeit selbst in der unbeschränktesten Vollmacht die stillschweigende Clausel enthalten: insoferne die Bestimmungen des Vertrags mit der Verfassung und den Gesetzen des Landes vereinbar sind. Nur in demselben Sinne kann auch einem solchen Vertrage die Ratification der Regierung ertheilt werden.“

Es ist dies nicht nur die Theorie eines Schriftstellers und königlich bayerischen Staatsraths, sondern sie ist auch bestätigt durch das Beispiel des Königs Maximilian Joseph, welcher, als er die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819 in seinen Landen bekannt machte, seinen Behörden und Unterthanen vorschrieb: daß sie sich darnach geeignet achten sollten, mit Rücksicht auf die ihm zustehende Souverainität und die seinem getreuen Volk ertheilte Verfassung und die Gesetze des Landes. Und daß die Regierungen diese Bundesbeschlüsse wirklich nicht so ausgelegt haben, als ob gar keine Pressefreiheit zu gewähren sey, das hat außer Baden namentlich auch das Königreich Bayern später wiederholt bewiesen. Auch König Ludwig von Bayern hat im Jahr 1831 seinen Reichsständen eine vollständige Gesetzgebung über die freie Presse vorgelegt, also lange nach den provisorischen Bundesbeschlüssen von 1819 und 1824. Hätten doch damals die Regierung und die Reichsstände Bayerns über diese Gesetzgebung sich vereinigt. Wahrscheinlich würde dann viel Gram, viel Kummer, viele Bitterkeit nicht nur in diesem Lande, sondern auch in andern deutschen Ländern nicht entstanden sein. — Aber, meine Herren! können wir auch nach alle dem die Pressefreiheit als ein uns zugesichertes Recht fordern, so wollen und werden wir sie gleichwohl aus den Händen eines liebenden Fürsten auch gern als ein Geschenk der Gnade betrachten, wenn wir dabei auf sein väterliches Herz und auf das Dankgefühl unsers Volkes blicken. — „Die Geschichte“, bemerkt ein edler Schriftsteller, „wird einstens denjenigen Staat und diejenige Regierung als die edelste preisen, welche zuerst und am aufrichtigsten die Pressefreiheit gewährte.“ Lassen Sie uns, meine Herren! unsere unauslöschliche Liebe und Treue für König und Vaterland dadurch am besten beweisen, daß wir den Grundstein zu diesem Ruhme der Regierung unseres Friedrich August legen helfen! Ja, meine Herren! möchten wir diese freudige ruhmvolle Aussicht unsern Committenten mit in die Heimath bringen können. — Sollten aber, was wir nicht fürchten, unsere bittenden und ernstlichen Worte abermals den Sieg verfehlen, dann bleibt uns nichts, als die immerwährende Protestation gegen die Verfassungsverkümmerung, damit aber zugleich das Bewußtsein der Pflichterfüllung treuer Volksabgeordneter, und mein letztes Wort mit dem Dichter Uhlant:

„Und kann es nicht sein Ziel erstreben,  
So tretet in das Volk zurück;  
Daß ihr vom Rechte Nichts vergebet,  
Sei euer lohnend stolzes Glück!“

Abg. Leuner: Wenn ich mir erlaubt habe, um das Wort zu bitten, so geschah es, weil ich ergriffen bin von der Wichtigkeit des Gegenstandes, keineswegs aber in der Meinung, etwas Neues vorzutragen. Denn die Pressefrage ist seit langer Zeit so erschöpfend behandelt worden, daß das Wenige, was ich zu sagen gedenke, in vieler Hinsicht nur eine Aehrenlese von dem sein wird, was Andere schon gründlicher ausgesprochen haben. Man fordert von allen Seiten Pressefreiheit als ein heiliges Recht der Völker, als ein Mittel für ihre Bildung in geistiger Hinsicht und als Schutz gegen allerlei Uebergriffe. Es mag sich wohl manche Regierung von dem großen Nutzen der Pressefreiheit überzeugt fühlen, sie möchte sie wohl auch gern gewähren; allein da fällt ihr das in die Augen, was man das Sündenregister der Presse nennt, und sie hält zurück. Das große Princip der Criminaljustiz ist: Besser, Verbrechen verhüten, als bestrafen, und es scheint, als habe